Fachhochschule Nordwestschweiz

# Programmreglement zum MAS Internationales Logistik-Management

Der Direktor erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

## Teil 1: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW).

### § 2 Weiterführende Erlasse

Der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

## Teil 2: Programmablauf

### § 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

[1] Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

a. Abschluss einer Fachhochschule oder universitären Hochschule (Tertiär A) i.d.R. in einem für das vorliegende Programm relevanten Bereich und eine 2-jährigen Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.
b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B, d.h. Abschluss höhere Fachschule, eidg. Fachausweis, Diplom, zum Beispiel: Logistiker mit eidg. Diplom) können mit einem «Sur Dossier-Verfahren» aufgenommen werden, wenn sie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld; davon mind. 2 Jahre in (Fach-)Leitungsfunktion, vorweisen können.
c. Interessent*innen, die der Zugangsklasse «Andere» zugerechnet werden, können mit einem «Sur Dossier-Verfahren» aufgenommen werden, wenn sie folgende drei Voraussetzungen erfüllen:
   - Ausgewiesene Berufserfahrung: Die Interessentin, der Interessent kann 10 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Fachgebiet gemäss Programmreglement vorweisen.
   - Ausgewiesene Fach- und Führungserfahrung: Von den 10 Jahren Berufserfahrung hat die Interessentin, der Interessent fünf Jahre 5 Jahre eine Führungs- oder höhere Fachfunktion ausgeübt.
   - Ausgewiesene sonstige Qualifizierung: Die Interessentin, der Interessent hat verschiedene nicht-formale, umfangreiche Weiterbildungen absolviert oder hat einen tertiären Bildungsgrad bei fortgeschrittener Teilnahme bzw. Teilleistung (> 50%) abgebrochen.

[2] Für die Zulassung müssen folgende Nachweise bzw. Unterlagen eingereicht werden:

a. Aktueller Lebenslauf
b. Diplome und Zeugnisse der letzten Abschlüsse, die den erfolgreichen Abschluss gem. Abs. 1 nachweisen
c. Ggf. Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers

[3] Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

1. Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen ein.

2. Der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.

3. Der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

[4] Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Ergebnisse der Zulassungsverfahren.

[5] Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

[6] Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

[7] Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

[8] Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen durch die Hochschule für Technik und Umwelt FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

[9] Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

[10] Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm bzw. in ein Modul gelten folgende Regelungen:

1. Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen (elektronisch oder auf dem Postweg).
2. Bei Abmeldungen bis 8 Wochen vor Programmdurchführung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 erhoben.
3. Bei Abmeldungen, die weniger als 8 Wochen vor Programmdurchführung erfolgen, stellt die Hochschule für Technik und Umwelt FHNW 50% der Programmgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.
4. Bei Abmeldungen, die weniger als 3 Wochen vor Programmdurchführung erfolgen, stellt die Hochschule für Technik und Umwelt FHNW 100% der Programmgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.
5. Eine Verschiebung kommt einer Abmeldung gleich. Die Programmleitung entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programmgebühren verrechnet wird.
6. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.

7. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leiterin, der Leiter des Programms die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
8. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

[11] Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

## § 4 Programmaufbau

[1] Das Programm umfasst 60 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 6 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

[2] In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

> Ganzheitliche Analyse und Gestaltung von Supply Chains, Strategisches Denken in globalen Wertschöpfungsnetzwerken, Gestaltung effizienter Logistik- und Produktionssysteme, Anwendung moderner Methoden, Tools und Simulationen, Digitalisierung und technologische Kompetenz in der Logistik, Risikomanagement und Resilienz in Lieferketten, Nachhaltigkeitsmanagement in der Supply Chain, Betriebswirtschaftliche und kennzahlenbasierte Steuerung, Problemlösungs- und Umsetzungskompetenz in realen Projekten

[3] Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht gemäss Anhang.

## § 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

[1] Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

a. Schriftliche Prüfung, Bewertung in der 6er Skala
b. Wissenschaftliche Individualarbeit, Bewertung in der 6er Skala
c. Projektarbeit(en) und Fallstudie(n), Bewertung in der 6er Skala
d. Qualifikationsarbeit (MAS-Masterthese), Bewertung in der 6er Skala.

Die Leistungsnachweise und deren Gewichtung variieren pro CAS und können den CAS Programmbedingungen entnommen werden.

[2] Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise sind in den Programmbedingungen bzw. einem Brevier geregelt. Die Breviers werden jeweils vor Semesterstart zur Verfügung gestellt.

[3] Die Bewertung erfolgt in der 6er Skala mit Zehntelsnoten. Die Gesamtbewertung des Programms wird aus dem Durchschnitt der Teilnoten des CAS und der Masterthese entsprechend zu gleichen Teilen berechnet. Notendurchschnitte werden auf die näherliegende Zehntelnote auf- bzw. abgerundet (4.75 = 4.8 bzw. 4.74 = 4.7). Die Masterthese (MAS) wird innerhalb der 6er-Skala mit Zehntelsnoten bewertet und ausgewiesen.

[4] Ungenügende Leistungsnachweise können einmal innerhalb von 2 Jahren wiederholt werden. Die Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird in den Programmbedingungen festgelegt.

[5] Knapp ungenügende Leistungsnachweise (Note 3.5) können nachgebessert werden.

[6] Für einen erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 80 % der gemäss Programmbedingungen vorgesehenen Veranstaltungen besucht werden. Veranstaltungen mit Anwe-

senheitspflicht ergeben sich aus den Programmbedingungen. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Leiterin, den Leiter des Programms allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

[7] Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten, die über die 20% unentschuldigte Abwesenheiten hinausgehen oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei dem Leiter des Programms einzureichen.

[8] Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, bei der Leiterin, dem Leiter des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Der Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

[9] Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch an den Leiter des Programms gestellt werden.

## § 6 MAS-Masterthese

[1] Die MAS-Masterthese ist ein spezieller Leistungsnachweis, in dem die Teilnehmenden zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Programms auseinanderzusetzen.

[2] Mit dem Erreichen von 30 ECTS-Punkten im MAS-Programm kann die MAS-Masterthese gestartet werden.

[3] Die MAS-Masterthese muss spätestens 6 Monate nach deren Genehmigung durch die Programmleitung abgeschlossen werden.

[4] Die MAS-Masterthese ist eine Einzelarbeit.

[5] Die MAS-Masterthese ist zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind die betreuende Dozentin, der betreuende Dozent und die Expertin bzw. der Experte.

[6] Die MAS-Masterthese wird von der betreuenden Dozentin, dem betreuenden Dozenten und der Expertin bzw. dem Experten oder deren Stellvertretung unabhängig voneinander bewertet. Die Programmleitung ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertungen verantwortlich. Sie überwacht insbesondere, dass die Bewertungen fair sind (Gleichbehandlung aller Teilnehmenden) und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

[7] Das Bewertungsblatt zur MAS-Masterthese (Beurteilungsbogen für MAS-Masterthese) wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

[8] Die Schlussbewertung (Beurteilungsbogen MAS-Masterthese) wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

[9] Mit der Abgabe der MAS-Masterthese haben die Teilnehmenden eine Redlichkeitserklärung einzureichen.

[10] Die MAS-Masterthese kann einmal wiederholt werden.

### § 7 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei dem Leiter des Programms unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leiterin, den Leiter des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

### § 8 Programmabschluss

[1] Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

a. alle in der gemäss Programmübersicht vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer genügenden Bewertung (mind. Note 4 oder «erfüllt») erbracht,

b. mindestens die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und die Masterthese an der FHNW absolviert wurden.

[2] Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Zertifikat/Diplom "Master of Advanced Studies FHNW Internationales Logistik-Management " vergeben.

[3] Gleichzeitig mit der Zertifikatsurkunde/dem Diplom wird eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den erbrachten Leistungen ausgehändigt.

## Teil 3: Schlussbestimmungen

### § 9 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

[2] Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 06. August 2026

Peter Flohr

**Prof. Dr. Peter Flohr**
Direktor Hochschule für Technik & Umwelt FHNW, 13. Aug. 2026

EES **Einfache elektronische Signatur**
Signiert auf Skribble.com

Prof. Dr. Peter Flohr

Direktor der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW

## Programmübersicht

Die Programmdauer im MAS Internationales Logistik-Management beträgt vier Semester.

Das Programm setzt sich aus folgenden CAS Programmen und der MAS-Masterthese zusammen:

CAS Supply Chain Management, 15 ECTS-Punkte

CAS Operational Excellence, 15 ECTS-Punkte

CAS Intralogistik und Logistikmanagement, 15 ECTS-Punkte

MAS-Masterthese: 15 ECTS-Punkte

Total: 60 ECTS-Punkte